

BMF: Neufassung des Merkblatts zu internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren

Mit der Neufassung des Merkblatts zu internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren tritt eine neue Verwaltungsanweisung für Streitbelegungsverfahren in Kraft. Dieses umfasst neben Anwendungsfragen für Verständigungs- und Schiedsverfahren nun auch Streitbelegungsverfahren nach dem EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbelegungsgesetz.

Hintergrund

Das Bundesministerium für Finanzen („BMF“) hat am 27.08.2021 das neue Merkblatt zu internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen veröffentlicht. Als BMF-Schreiben ist das Merkblatt nur für die Finanzverwaltung verbindlich. Für den Steuerpflichtigen bietet es allerdings als Praxisleitfaden eine wichtige Orientierungshilfe für die effektive Nutzung von Streitbelegungsverfahren.

Mit der Neufassung reagiert das BMF insbesondere auf die Verabschiedung des EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbelegungsgesetzes („EU-DBA-SBG“) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10.10.2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union, welches am 12.12.2019 verkündet wurde. Mit diesem wurde die nationale Rechtsgrundlage für ein eigenes Streitbelegungsverfahren geschaffen (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Merkblatt

Das BMF hat die Gelegenheit genutzt, das Merkblatt noch übersichtlicher zu gestalten und auch mit Blick auf Verständigungs- und Schiedsverfahren nach DBA oder EU-Schiedskonvention Hinweise für eine Reihe von praxisrelevanten Aspekten zu ergänzen, die in der Vorversion nicht adressiert wurden. Das Merkblatt gibt somit Hinweise zu den Streitbelegungsverfahren in Form von Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den drei Rechtsgrundlagen

- Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“),
- EU-Schiedskonvention und
- EU-DBA-SBG.

Hierbei werden zunächst allgemeine Ausführungen zur Einleitung und Durchführung von Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren gemacht, und das Verhältnis der Verfahren zueinander geklärt. Anschließend werden für die unterschiedlichen Verfahrensarten detaillierte Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben. Daneben enthält die Neufassung erstmalig – relative ausführliche – Hinweise zum Verhältnis der Streitbelegungsverfahren zu Quellensteuer-Erstattungsverfahren und dem Freistellungsverfahren gegeben

Mit Blick auf das Verhältnis der Verfahren untereinander statuiert das BMF-Schreiben, dass nach einem zuerst beantragten Verständigungsverfahren nach DBA oder EU-Schiedskonvention, das nachrangig beantragte Verfahren abgelehnt wird, wenn der zuerst eingereichte Antrag nicht zurückgenommen wird. Dagegen geht ein beantragtes Verständigungsverfahren nach EU-DBA-SBG den beiden anderen Verfahrenstypen stets vor.

Im Rahmen der allgemeinen Ausführungen zu Verständigungsverfahren gibt das BMF Verwaltungsanweisungen zur Einleitung, Durchführung und Umsetzung des Verständigungsverfahrens. Zu begrüßen ist, dass das BMF detaillierte Informationen zu dem Inhalt des Antrags gibt, auch wenn die Anforderungen an den Inhalt gestiegen sind. Auch greift das BMF einige Spezialfragen auf (z.B. Antragstellung bei Organschaft). Das BMF führt aus, dass bei mehreren betroffenen Steuerpflichtigen Anträge auf Verständigungsverfahren in allen Ansässigkeitsstaaten eingereicht werden und dem BZSt in Kopie übermittelt werden sollten. Damit geht das Erfordernis einher, dem Antrag eine Übersetzung in englischer Sprache oder der gemeinsamen Arbeitssprache der Behörden beizulegen. Denn

grundsätzlich ist der Antrag in deutscher Sprache zu stellen, sofern nicht sowohl das BZSt als auch die zuständige Landesbehörde einer Antragstellung in einer anderen Sprache zustimmt. Für eine Fristwahrung soll nunmehr nur noch der Zeitpunkt des Antragseingangs beim BZSt und damit nicht mehr auch die Einreichung bei dem zuständigen Finanzamt maßgeblich sein.

An diesen allgemeinen Teil anknüpfend greift das BMF die speziellen Anforderungen an Verständigungs- und Schiedsverfahren nach DBA und der EU-Schiedskonvention auf, wobei hierbei kaum Neuerungen zu dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2018 festzustellen sind.

Zuletzt werden spezielle Hinweise zu dem Streitbeilegungsverfahren nach EU-DBA-SBG gegeben. Dies beinhaltet insbesondere eine Erläuterung der Fristen für das durchaus neue komplexe Verfahren, auch im Zusammenhang mit verfahrenseinleitenden Instrumenten der Streitbeilegungsbeschwerde. Dabei orientieren sich die Ausführungen stark an der Systematik des Gesetzes des EU-DBA-SBG.

Streitbeilegungsverfahren nach EU-DBA-SGB gelten für alle eingereichten Streitbeilegungsbeschwerden, die nach dem 01.07.2019 eingereicht werden und gelten für alle Steuerjahre ab 2018. Das BMF-Schreiben weist darüber hinaus darauf hin, dass auf Antrag das EU-DBA-SGB auch auf frühere Steuerjahre angewendet werden kann, wenn sich die Behörden darauf einigen.

Dieses BMF-Schreiben tritt an Stelle des Merkblatts zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 09.10.2018 (BStBl I 2018, S. 1122) und hebt dieses auf. Das Merkblatt von 2018 blieb neben den Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise vom 14.07.2021 in Kraft, die für die Verwaltungsansätze zur Beilegung von Verrechnungspreiskonflikten auf das Merkblatt verweisen (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Fundstelle

[Merkblatt zu internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren \(Streitbeilegungsverfahren\) auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.